

Als landwirthschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Betrieb der Kunst- und Handelsgärtnerei, dagegen nicht die ausschließliche Bewirthschaftung von Haus- und Ziergärten.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

Die zur Ausführung desselben erforderlichen Bestimmungen sind von Unserem Ministerium zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rathsfeld, den 16. December 1887.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
H. v. Holleben.

Nr. XXI. **B e r o r d n u n g**

vom 16. December 1887

zur Ausführung des Gesetzes vom 16. December 1887, betreffend die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die in land- und forst- wirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Zur Ausführung des mit dem 1. Januar 1888 in Kraft tretenden Gesetzes vom 16. December 1887, betreffend die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Gesetz-Samml. S. 67), wird mit höchster Genehmigung **Serenissimo** Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach dem vorerwähnten Gesetze versicherungspflichtige Person spätestens am dritten Tage nach dem 1. Januar